

Ausschreibungsbestimmungen des Auftraggeber

1. Auskünfte

Von der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen hat sich jeder Bewerber selbst zu überzeugen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Alle Fragen, die mit der Ausschreibung in Zusammenhang stehen, können bis zur angegebenen Frist über den **Vergabemarktplatz Brandenburg** gestellt werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Je nach Problematik und Umfang erfolgt eine schriftliche Antwort. Klarstellungen und Informationen, die für alle Bewerber von Bedeutung sind, werden über den Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht und zugänglich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Bieter, auch welche sich nicht hinsichtlich dieses Verfahrens auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg registriert haben, sich selbstständig über geänderte Unterlagen und weitere dort eingestellte Informationen unterrichten müssen. Sämtliche veröffentlichte Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Behauptete Verstöße gegen Vergabevorschriften sind spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Vergabestelle zu rügen.

2. Angebote und deren Einreichung

Dem Angebot liegen die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Vergabeunterlagen mitgeteilten Bedingungen zugrunde. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen und beigefügten Verträge der Stadt Rathenow werden Vertragsbestandteil. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergabeunterlagen sind verbindlicher Bestandteil der Ausschreibung.
Bitte beachten Sie das *Verzeichnis der einzureichenden Unterlagen*.

2.1 Einreichung der Angebote

Falls Sie bereit sind die Leistung zu übernehmen, können Sie ihr Angebot ausschließlich **elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg** und das dort bereitgestellte Bietertool abgeben. Angebote per Post, E-Mail oder Fax werden nicht akzeptiert.

Für die elektronische Abgabe brauchen die Dokumente nicht ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt/unterschrieben und wieder eingescannt zu werden. Das Ausfüllen der vorgegebenen Formularfelder reicht aus. Die für das elektronische Angebot verwendete Signatur oder Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt) gilt für alle enthaltenen Angaben/Erklärungen bzw. alle Dokumente (sog. Container-Signatur). Hinweise/Hilfestellung zur Abgabe elektronischer Angebote finden Sie unter den Vergabeunterlagen „Bewerbungsbedingungen bei eVergabe“.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Übermittlung ist eine aktuelle Version des VMP-Übergabetools. Elektronische Angebote sollten rechtzeitig übermittelt werden, um im Falle von technischen Störungen noch vor Ablauf der Teilnahmefrist reagieren zu können, ggf. unter Einbeziehung des für den Vergabemarktplatz zuständigen Support-Centers (support@cosinext.de). Eine Online-Hilfe steht unter www.support.cosinext.de zur Verfügung.

Auf dem Vergabeportal sind aktuell nachstehende Größenbeschränkungen vorhanden:

- Pro Datei gibt es eine Limitierung von 50 MB.
- Pro Dokumentengruppe (z.B. „vom Unternehmen auszufüllende Dokumente“) gibt es eine Begrenzung auf maximal 250 MB.

- In einer Kommunikationsnachricht gibt es ebenfalls eine Begrenzung pro Datei auf 50 MB sowie insgesamt 250 MB pro Nachricht.

Informationen zur eingesetzten Vergabeplattform sowie eine Anleitung für Bieter zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind den Vergabeunterlagen beigelegt.

2.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.3 Preis

Alle Angebotspreise sind netto in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Leistungsverzeichnis sind vollständig auszufüllen. Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO). Nur wenn es sich um unwesentliche Preisangaben i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz UVgO handelt, können Erklärungen gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 UVgO nachgefordert werden.

2.4 Änderungen und Ergänzungen

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen von Angeboten sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf gesonderter Anlage unter Bezugnahme auf das entsprechende Dokument und die jeweilige Nummerierung beifügen. Auf die Anlagen ist geeignet hinzuweisen.

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

2.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.6 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO. Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist keine Auftragserteilung erfolgt ist. Eine Unterrichtung der Bieter hinsichtlich der Zuschlagserteilung erfolgt gem. § 28 Abs. 3 Nr. 5 KomHKV auf Antrag des Bieters.

2.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft, der die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, für die Mitglieder der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften. Ein entsprechendes Formblatt (*Formular 4.2 – Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung*) ist dem Angebotsschreiben

beigefügt, das grundsätzlich mit dem Angebot einzureichen ist, falls der Bieter nicht ein eigenes Formular gleichen Inhalts verwendet.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Erklärungen und Nachweise nach folgender Maßgabe vorzulegen: Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vollständig belegt sein (*Formula 4.1 EU Erklärung Ausschlussgründe*). Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde muss für die Bietergemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden, d. h. hier werden die vorgelegten Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet. Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

2.8 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 26 UVgO zulässig. Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er unter Bezugnahme der Eigenerklärung (*Formular 4.3 – Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe*) mit dem Angebot anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Sofern bereits bekannt, hat der Bieter ferner im Angebot anzugeben, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen und die im Angebot angegeben haben, Leistungsteile an noch nicht benannte Unterauftragnehmer vergeben zu wollen, vor Zuschlagserteilung die Angaben zu den vorgesehenen Unterauftragnehmern nachzufordern. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung nicht vollumfänglich dieselben Anforderungen wie für den Bieter selbst. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Die Vergabestelle überprüft vor der Zuschlagserteilung, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann dem Bieter hierfür eine Frist setzen (siehe auch § 36 Abs. 5 VgV). Soweit die Vergabestelle es für erforderlich erachtet, wird sie diesbezüglich die Erklärungen und Nachweise (s. Unterlagen auf Verlangen) anfordern. Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn die Begründung die Notwendigkeit eines Austauschs ergibt und der Auftragnehmer ihm vor der beabsichtigten Unterbeauftragung nachweist, dass der von ihm ausgewählte Unterauftragnehmer in gleicher Weise wie der Auftragnehmer geeignet ist, d.h. die für die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Eignungskriterien erfüllt werden und kein Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung muss schriftlich unter der Angabe von Art und Umfang der betroffenen Leistungen, Firma und Sitz des Unterauftragnehmers sowie unter Beifügung der im Vergabeverfahren für den Auftragnehmer geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen sowie einer Begründung zum Erfordernis des Austauschs rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers gestellt werden, so dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

3. Eignung des Bieters

Der Auftrag wird ausschließlich an einen fachkundigen und leistungsfähigen Bieter vergeben, der nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB bzw. bei Unterschwellenvergaben gem. § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden ist.

Zur Beurteilung dieser Kriterien und Feststellung der Eignung sind folgende Angaben/Dokumente mindestens erforderlich:

Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung

Nachweis der Mitgliedschaft mindestens eines Mitarbeiters in der Architekten- oder Ingenieurskammer. Es muss mind. 2 Fachplaner der Richtung Stadt- und Regionalplanung im Unternehmen angestellt sein.

Mit dem Angebot einzureichen:

Persönliche Lage	Einzureichende Unterlagen
<u>Angaben zum Unternehmen:</u> Firmenname inkl. Rechtsform, Anschrift	Eigenerklärung zur Eignung gem. §§ 44, 45 VgV
Eigenerklärung über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister	
Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 123 ff. GWB	Formular 4.1 EU Erklärung Ausschlussgründe
Sofern zutreffend: Eigenerklärung, ob als Bietergemeinschaft angeboten wird	Formular 4.2 Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	Einzureichende Unterlagen
Bestätigung Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung – Erklärung über eine bestehende bzw. Erklärung des Abschlusses einer Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Angabe der Deckungssummen. Mindestanforderung: Der Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber vor Auftragserteilung nachzuweisen, deren Deckungssummen dürfen 1.000.000,00 EUR für Personenschäden und 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden nicht unterschreiten.	Eigenerklärung zur Eignung gem. §§ 44, 45 VgV
Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	
Sofern zutreffend: Erklärung, ob Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) in Anspruch genommen werden; siehe 3.2 Hinweis § 34 UVgO - Eignungsleihe	FB_4.3 Eigenerklärung Unteraufträge-Eignungsleihe

Technische Leistungsfähigkeit	Einzureichende Unterlagen
Referenzen nach § 46 Abs. 3 Nr.1 VgV: Vorlage von drei geeigneter Referenzen der letzten drei Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	Eigenerklärung zur Eignung gem. §§ 44, 45 VgV
Sofern zutreffend: Erklärung, ob Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) in Anspruch genommen werden; siehe 3.2 Hinweis § 34 UVgO - Eignungsleihe	FB_4.3 Eigenerklärung Unteraufträge-Eignungsleihe

Auf Anforderung einzureichen:

- sofern zutreffend: Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers zur Unterauftragnehmer-einsatz/ Eignungsleihe - FB_4.4 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- sofern zutreffend: Eignungsnachweise des Nachunternehmers - Eigenerklärung zur Eignung gem. §§ 44, 45 VgV
- Nachweis des Versicherungsschutzes (Betreibs-/Berufshaftpflichtversicherung) - Dritterklärung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen Dritterklärung nicht älter als 12 Monate

3.1 Hinweis zur Präqualifizierung:

Anstelle der geforderten gängigen Eigenerklärungen/Nachweise (z.B. Eintragung ins Berufs-/Handelsregister, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen etc.) wird auch ein Zertifikat über die Eintragung in das bundesweite Präqualifikationsregister PQ-VOL oder eine aktuelle Bescheinigung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses (ULV) der Auftragsberatungsstelle Brandenburg anerkannt. Die Zertifikatsnummer bzw. die ULV-Registernummer sind mit dem Angebot anzugeben. Auftragsbezogene Forderungen (z.B. Referenzen), sind von der Präqualifizierung nicht genauso – wie verlangt – erfasst und entsprechend ergänzend einzureichen.

3.2 Hinweis auf § 47 VgV – Eignungsleihe:

Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, sind diese Unternehmen zusammen mit den jeweiligen Eignungsanforderungen zu benennen. Hierfür sind die entsprechenden Eigenerklärung auszufüllen.

Formular 4.3 – Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe

Formular 4.4 – Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

4. Bewertungsvorgehen / Zuschlagskriterien

Bei ordnungsgemäßem, vollständigem Vorliegen der geforderten Unterlagen und erwiesener Eignung erfolgt der Zuschlag auf das für die Stadt Rathenow wirtschaftlichste Angebot. Die Vergabeunterlagen und die Leistungsbeschreibung beinhalten die erforderlichen Leistungen und einzuhaltenden Anforderungen. **Das wirtschaftlichste Angebot wird nach der Preis-Quotienten-Methode ermittelt. Dabei gewichtet der Preis 40% und die Leistungskriterien 60% (siehe Anlage_2_Bewertungsmatrix).**

5. Ergänzende Vergabebedingungen

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG). Dieses verlangt bei geschätzten Auftragswerten von mehr als 5.000,- Euro netto insbesondere die Einhaltung eines Mindestlohnes ab dem 01.05.2021 von inzwischen 13,00 Euro/Stunde und die Durchführung von Kontrollen durch die Vergabestellen. Ein Auftrag wird demnach nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Beschäftigten, die zur Erfüllung der Leistung des Auftrages eingesetzt werden, ein Arbeitnehmerbruttoentgelt von mindestens 13,00 Euro je Arbeitsstunde zu bezahlen.

Hinweis: Der nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ab dem 1. Januar 2026 gültige Bundes-Mindestlohn beträgt 13,90 Euro brutto.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter /Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einen (ggf. weiterer) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Bbg-VerG des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Die entsprechenden Formulare liegen den Angebotsunterlagen bei.

Formular 5.3 Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG und Formular 5.4 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/Verleiher BbgVergG und **sind mit dem Angebot einzureichen.**

6. Datenschutz

Für alle erbrachten Leistungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Datenschutzrechts am Erfüllungsort (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – Bbg DSG). Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und umzusetzen. Daten, die dem Bieter im Rahmen dieser Vergabe bekannt werden, sind ausschließlich für diese Vergabe zu verwenden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Siehe Vergabeunterlagen „Infopflicht Datenschutz für Vergabe – StadtRN-01.11.2023“.